



Förderkonzept des Auswärtigen Amts

In der Fassung vom 1. Juli 2017

Förderung von Projekten der Transformationspartnerschaften mit Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens durch das Auswärtige Amt (Referat S 03)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel und Zwecksetzung	2
2. Gegenstand der Förderung	2
2.1 Folgende Bereiche sind nicht Gegenstand dieses Förderkonzepts.....	3
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	6
7. Verfahren.....	6
7.1 Wie und wann sind Anträge auf Förderung zu stellen?	6
7.2 Wohin ist der formale Projektantrag zu senden?	7
7.3 Antragstellung über das Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa)	7
7.4 Hinweise zum Abruf der bewilligten Fördergelder	7
7.5 Auslagerung von Bearbeitungsschritten an das BVA	7
7.6 Wie wird der Erfolg eines Projektes überwacht?	8
7.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	8
8. Geltungsdauer	9

1. Förderziel und Verwendungszweck

Seit Beginn des sogenannten „Arabischen Frühlings“ und den damit einhergehenden Umbrüchen in Tunesien, Ägypten, Libyen und Jemen unterstützt das Auswärtige Amt im Rahmen der Transformationspartnerschaften (TP) Demokratisierungs- und Reformprozesse in der Region. Zielländer waren zunächst Tunesien und Ägypten. Im Laufe der Zeit kamen Marokko, Libyen, Jordanien und Jemen hinzu. 2016 wurden der Libanon und Irak in den Förderbereich aufgenommen. Die jeweils aktuelle Liste der Förderzielländer und eventuelle vorübergehende Einschränkungen sind der Internetseite des Auswärtigen Amts zu entnehmen.

Alle Zielländer sind in unterschiedlichem Grad von wirtschaftlicher und politischer Instabilität und Fragilität, demographischen Herausforderungen sowie religiöser Radikalisierung bedroht. Das Auswärtige Amt unterstützt die Bevölkerung in diesen Ländern in den Bereichen Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit und Stärkung der Zivilgesellschaft mit dem Ziel, einen Beitrag für mehr Stabilität zu leisten und politische sowie gesellschaftliche Veränderungsprozesse anzustoßen. Die TP ist Teil des krisenpräventiven Gesamtansatzes des Auswärtigen Amts und fügt sich in die Außenkultur- und -bildungspolitik ein, die Freiheits- und Emanzipationsräume eröffnet. Die TP ergänzt die vom BMZ durchgeführten Projekte der Technischen und Finanziellen Entwicklungszusammenarbeit (EZ und TZ).

Die Zweckbestimmung des Titels Kap. 0501 Titel 687 21 lautet“ Transformationspartnerschaften, insbesondere Nordafrika/Naher Osten“. Mit den Maßnahmen sollen die Transformationsprozesse in den Ländern Nordafrikas, des Nahen Ostens und des nichteuropäischen Mittelmeerraums in umfassender Weise unterstützt werden, insbesondere in den Ländern, in denen sich eine positive Entwicklung zur Demokratie und zum gesellschaftlichen Pluralismus abzeichnet. Dies schließt die gesamte Bandbreite politischer, sozio-ökonomischer wie auch humanitärer Vorhaben ein. Das Auswärtige Amt hat im Rahmen des vorliegenden Förderkonzeptes eine Konkretisierung dieser Titelbeschreibung vorgenommen.

2. Gegenstand der Förderung

Das Auswärtige Amt, Referat S 03, fördert Projekte und Maßnahmen, die Demokratisierungs- und Reformprozesse in den Zielländern der TP unterstützen. Projektpartner sind vor allem deutsche und ausländische Nichtregierungsorganisationen, die Gesellschaft für International Zusammenarbeit sowie die deutschen Politischen Stiftungen. Daneben können im Rahmen der TP auch Maßnahmen staatlicher Projektpartner in der Region gefördert werden.

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Förderung guter Regierungsführung (einschließl. Menschenrechte, Aufbau und Stärkung staatlicher Strukturen, Förderung von Rechtsstaatlichkeit)

- Förderung der Zivilgesellschaft (einschließl. Young leaders, Social Media Leaders)

Ein Schwerpunkt liegt auf Austausch-, Fortbildungs- und Begegnungsprogrammen sowie auf regionalen Vorhaben. Projekte im Bereich Wirtschaft, wie bspw. beschäftigungsfördernde Maßnahmen werden hingegen nicht gefördert.

2.1 Folgende Bereiche sind nicht Gegenstand dieses Förderkonzepts

Für Projekte, die vorrangig der Unterstützung von Demokratisierungsprozessen dienen kommt eine Förderung aus Mitteln der Demokratisierungshilfe in Frage (Kapitel 05 01 Titel 687 23). Dazu liegt ein eigenes Förderkonzept vor.

Projekte, die sich mit Krisenprävention, Konfliktbewältigung, Stabilisierung und Friedensförderung in Afghanistan befassen, können aus Kapitel 0501 Titel 687 28 (Zweckbestimmung: "Leistungen im Rahmen des Stabilitätspaktes Afghanistan der Bundesregierung.") unterstützt werden. Dazu liegt ein eigenes Förderkonzept vor.

Für Projekte der humanitären Hilfe ist im Auswärtigen Amt Referat S09 zuständig. Bei Vorhaben zur Stärkung der Menschenrechte wenden Sie sich bitte an Referat OR 06. Vorhaben der Bereiche Kultur, Kulturerhalt, Medien, Stipendien sind an Abteilung 6 zu richten.

Entwicklungspolitische Maßnahmen werden nicht aus Mitteln der Abteilung S gefördert. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit Projekten der Entwicklungszusammenarbeit findet eine stete, enge Abstimmung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) statt.

Es werden keine Projekte und Maßnahmen gefördert, die bereits durch eine andere Bundesbehörde aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Im Ausnahmefall kann jedoch eine anteilige Förderung durch mehrere Bundesbehörden dann in Frage kommen, wenn eine Maßnahme mehreren unterschiedlichen förderpolitischen Zielen dient.

Rein akademische Vorhaben (Studien, Seminare, Konferenzen u.Ä.) werden grundsätzlich nicht gefördert, es sei denn, diese sind auf einen konkreten Bedarf an Politikberatung, an Entwicklung von Konfliktlösungsmodellen oder auf die Ausbildung von zivilem Friedenspersonal ausgerichtet oder stellen selbst eine Maßnahme des Dialogs zwischen Konfliktparteien dar.

3. Zuwendungsempfänger

Das Auswärtige Amt arbeitet mit Internationalen Organisationen, nationalen staatlichen Stellen, deutschen und ausländischen Nichtregierungsorganisationen (NROs) und den Institutionen der Vereinten Nationen zusammen, die belegen können, dass sie bereits über substantielle Erfahrungen in der konkreten Projektarbeit - vorzugsweise auch in fragilen Kontexten - verfügen. Die Antragstellung durch Einzelpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Es steht antragstellenden Organisationen frei, sich ausschließlich mit eigenem Projektpersonal zu engagieren. Eine Implementierung der Maßnahmen gemeinsam mit örtlichen Partnern sollte jedoch grundsätzlich angestrebt werden.

Antragstellende Organisationen müssen nach dem Recht ihres Sitzstaates rechtsfähig sein und Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung kann unter anderem durch die Vorlage von Registereinträgen, geprüften und genehmigten Jahresabschlüssen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) bzw. bei gemeinnützigen Einrichtungen von ggf. durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlüssen der Einnahmeüberschussrechnungen der letzten beiden Jahre nachgewiesen werden.

Auch die Rechtsfähigkeit muss nachgewiesen werden. Antragstellende Organisationen müssen weiterhin sicherstellen, dass sie ihre Projekte und Maßnahmen mit eigenem Personal durchgehend betreuen können (Monitoring) und ein Konzept zur Durchführung einer Erfolgskontrolle (Evaluierung) vorweisen.

Deutsche politische Stiftungen und vergleichbare Einrichtungen, die bereits institutionell gefördert werden, können ebenfalls eine Projektförderung erhalten. Projektskizzen können über die Zentralen oder Zweigstellen in Deutschland bei Referat S03 eingereicht werden. Organisationen, die ausschließlich im Ausland ihren Sitz haben, reichen ihre Projektskizzen grundsätzlich bei der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein.

Nutznieser einer Projektförderung sollen vor allem in Transformationsprozessen befindliche Länder und Regionen in Nordafrika/ im Nahen Osten sein, zu deren demokratischen Reformen das Auswärtige Amt im Verbund mit internationalen Bemühungen beitragen will. In diesem Sinne werden schwerpunktmäßig Projekte und Maßnahmen in Nordafrika, dem Nahen Osten und dem nichteuropäischen Mittelmeerraum gefördert.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten im Inland die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen (VV Nr. 1 zu § 44 BHO).

Das Auswärtige Amt, Referat S 03, entscheidet **nach pflichtgemäßem Ermessen** über eingereichte Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe des vorliegenden Förderkonzepts und der Verwaltungsvorschriften zur Bun-

deshaushaltsordnung (BHO), sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes für die Gewährung von Zuwendungen (BNBest-AA) in der jeweils gültigen Fassung. Letztgenannte Vorschriften werden zu verbindlichen Auflagen für den Antragsteller für den Fall einer Förderung erklärt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auf die in Nr. 1 VV zu § 44 BHO genannten Bewilligungsvoraussetzungen wird besonders hingewiesen. Gemäß §§ 23 und 44 BHO und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften werden Zuwendungen kontinuierlich daraufhin überprüft, ob der Einsatz der Projektmittel durch die Zuwendungsempfänger gemäß § 7 BHO zweckgerichtet, sparsam und effizient erfolgt.

Da sich der Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) nicht auf das Ausland erstreckt, kann dort ein Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) nicht erlassen werden. Stattdessen wird mit dem Zuwendungsempfänger ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen (Zuwendungsvertrag). Bei der Gewährung einer Zuwendung an Empfänger mit Sitz im Ausland werden die vorgenannten Bestimmungen für einen zuwendungsbescheid analog angewendet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Eine Zuwendung wird ausschließlich als **Projektförderung** gewährt. Eine institutionelle Förderung scheidet aus. Für die Gewährung einer Zuwendung kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

- **Fehlbedarfsfinanzierung:** Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle vorgesehenen Eigen- und Drittmittel verbraucht sind.
- **Anteilfinanzierung** Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt nach einem bestimmten Prozentsatz oder einem bestimmten Anteil.
- **Festbetragsfinanzierung:** Ein in seiner Höhe unveränderlicher Beitrag zur Deckung der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben wird bewilligt. Voraussetzung ist, dass der Empfänger über eigene Mittel oder Mittel Dritter verfügt.
- **Vollfinanzierung:** Wenn dem Zuwendungsempfänger keine eigenen Mittel zur Durchführung des Projektes zur Verfügung stehen **und** er auch von Dritter Seite keine Mittel hierfür erhalten kann, das Projekt und die damit verbundene Zweckerfüllung aber ganz überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, kommt in Ausnahmefällen auch die Finanzierung sämtlicher als zuwendungsfähig anerkannter Ausgaben durch das Auswärtige Amt in Betracht. Die Zuwendung ist dann auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle **Ausgaben**, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung für Projekte und Maßnahmen zur Erreichung des bewilligten Zuwendungszwecks notwendig sind. Die Zuwendung ist vom Empfänger im Rahmen des als verbindlich erklärten Finanzierungsplans und der vorgegebenen Finanzierungsart zu verwenden. Werden im Rahmen der Projektförderung Reisekosten geltend gemacht, so ist zu beachten, dass sich deren Höhe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fas-

sung richtet. Darüber hinaus können nur Kosten für Projektpersonal (= nur für das konkrete Projekt eingesetztes Personal) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Finanzierung von Stammpersonal einer Organisation ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für bereits vorhandene Infrastruktur (Büroräume, IT-Technik, usw.).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Organisationen, die sich überwiegend aus öffentlich-rechtlichen Zuwendungen finanzieren, gilt das Besserstellungsverbot; d.h. die Bezahlung Ihrer Projektmitarbeiter muss sich an den Kosten für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst orientieren. Fragen hierzu und zu einer Einstufung des Personals kann das BVA – Bundesverwaltungsamt beantworten.

Ausgaben für Verwaltungskosten, die mit dem Projekt in ursächlichem Zusammenhang stehen, können in Pauschalen zusammengefasst werden, wenn eine Einzelaufstellung nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre (vgl. VV Nr. 2.3 zu § 44 BHO). Voraussetzung für die Anerkennung der Pauschale durch das Auswärtige Amt sind eine nachvollziehbare Ausgabenkalkulation und eine konkrete Benennung der Ausgabenarten, die in der Pauschale enthalten sind. Eine kurze Begründung für den mit der genauen Aufstellung der Kosten verbundenen Aufwand ist ebenfalls erforderlich.

7. Verfahren

7.1 Wie und wann sind Anträge auf Förderung zu stellen?

Grundsätzlich können sich Antragssteller jederzeit um eine Zuwendung durch das Auswärtige Amt bemühen. Sie sollten die Gelegenheit nutzen, im Rahmen des ersten Kontaktes zunächst eine Projektskizze (Umfang nicht mehr als drei Seiten!) einzureichen, und sich dabei an den W-Fragen (Wer, Was, Wie, Warum, Wo usw.), orientieren, um dem Auswärtigen Amt, Referat S 03 einen schnellen Überblick über das Vorhaben zu erlauben. Bereits in diesem Stadium kann das Auswärtige Amt darüber Auskunft geben, ob das Projekt voraussichtlich für eine Förderung in Frage kommt.

Die Projektskizze samt LogFrame und Entwurf eines Finanzierungsplans unter Nutzung des vorliegenden Musters sind per E-Mail an S03-R@diplo.de bzw., bei Organisationen mit Sitz im Ausland, an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu senden. Sofern das Vorhaben für eine Förderung in Betracht gezogen wird, kann der formale Antrag, der von mindestens einer zur Vertretung der antragstellenden Organisation berechtigten Personen unterschrieben ist, gestellt werden. Hinsichtlich der Antragsbefugnis gelten die Vorgaben zur Vertretungsbefugnis der antragstellenden Organisation. Die vollständigen Antragsunterlagen sollten spätestens acht Wochen vor dem geplanten Projektbeginn im Auswärtigen Amt vorliegen. Bereits begonnene Projekte können grundsätzlich nicht gefördert werden (vgl. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO).

7.2 Wohin ist der formale Projektantrag zu senden?

Im Falle einer angestrebten Förderung im Rahmen dieses Förderkonzepts ist der Projektantrag in unterschriebener Form auf dem Formular des Auswärtigen Amtes samt Finanzierungsplan, Logframe und Nachweisen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (s. Punkt 3) an folgende Adresse zu richten:

- bei einer Zuwendungssumme ab 400.000 Euro und Sitz der Organisation in Deutschland:
an das Auswärtige Amt, Referat S03 Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, 11013 Berlin
- bei einer Zuwendungssumme von unter 400.000 Euro unabhängig vom Sitz der Organisation:
an ifa - Institut für Auslandsbeziehungen e.V., Förderprogramm zivik, Linienstrasse 139/140, 10115 Berlin, zivik@ifa.de, www.ifa.de

7.3 Antragstellung über das Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa)

Seit 2012 fördert das Auswärtige Amt über **ifa zivik** Einzelprojekte deutscher und internationaler NROs im Bereich der Transformationspartnerschaften. **ifa zivik** erhält hierfür vom Auswärtigen Amt Projektmittel zur Förderung von Vorhaben deutscher und internationaler NROs. Der gesamte Projektzyklus (Antragstellung, Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung usw.) liegt beim Projekt **ifa zivik**. Das Auswärtige Amt behält die politische Steuerung und Gesamtverantwortung. Zu den Aufgaben des Projektbüros gehört auch die Beratung von NROs im In- und Ausland. Für eine Antragstellung beim Förderprogramm zivik sind die dort vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.

7.4 Hinweise zum Abruf der bewilligten Fördergelder

Vom Auswärtigen Amt bewilligte Mittel werden grundsätzlich im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt. Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann dabei frühestens am Tage des Bedarfs (d.h. an dem Tag, an dem Zahlungen fällig werden) erfolgen. Um regionalen und projektspezifischen Umständen Rechnung zu tragen, kommt darüber hinaus das sogenannte Anforderungsverfahren zum Einsatz. Die Zuwendung darf in diesem Fall nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Anwendung des Anforderungsverfahrens sind die ausgezahlten Projektmittel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Auszahlung für die Erfüllung des Zuwendungszwecks einzusetzen. Auszahlungen für Zuwendungsempfänger im Ausland erfolgen grundsätzlich im Anforderungsverfahren.

7.5 Auslagerung von Bearbeitungsschritten an das BVA

Im Rahmen der Arbeitsteilung innerhalb der Bundesverwaltung werden Antragsprüfung, Bescheidung und abschließende Evaluierung des Projektvorhabens teilweise

durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln durchgeführt. Die Förderentscheidung obliegt ausschließlich dem Auswärtigen Amt. Dies gilt ebenso für die Klärung inhaltlicher Fragen vor Beginn und während des laufenden Projektvorhabens.

7.6 Wie wird der Erfolg eines Projektes überwacht?

Der Zuwendungsempfänger hat, je nach Projektlaufzeit, regelmäßige Monitoring-Maßnahmen zur Überwachung des Projektfortschritts und zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durchzuführen.

Nach Beendigung des Projektes führt das Auswärtige Amt auf Grundlage des Projektantrags, des durch den Zuwendungsempfänger vorzulegenden Verwendungsnachweises und eigener Erkenntnisse über das Projekt eine Erfolgskontrolle durch.

Grundlage für das Monitoring während der Durchführung des Projektes und die anschließende Erfolgskontrolle sind die vom Antragsteller im LogFrame des Förderantrags zu definierenden und mit dem Auswärtigen Amt abzustimmenden Indikatoren für die Erfüllung des Zuwendungszwecks (Output, Maßnahmenindikatoren) sowie für das Erreichen des Projektziels (Outcome, Zielindikatoren). Je aussagekräftiger und messbarer die Indikatoren, desto einfacher und eindeutiger fällt die Feststellung des Projekterfolgs.

Das Auswärtige Amt evaluiert geförderte Projekte im Bedarfsfall. Die Evaluierung erfolgt durch Angehörige der Zentrale des Auswärtigen Amtes in Berlin, der örtlich zuständigen Auslandsvertretung und durch externe Experten. Ablauf und konkrete Zielrichtung der Evaluierung werden mit dem Zuwendungsempfänger abgestimmt.

7.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei Äußerungen des Zuwendungsempfängers gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, aber auch in seinem Internetauftritt wird gebeten, in geeigneter Form auf die Förderung durch das Auswärtige Amt ausdrücklich hinzuweisen. Die Kontaktaufnahme mit und Aussagen gegenüber der Presse sind vorab mit dem Auswärtigen Amt abzusprechen.

Das Auswärtige Amt weist seinerseits auf ausgewählte Projektförderungen im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hin. Zu diesem Zweck wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, aussagekräftige Bilder, Grafiken und mindestens eine Ausarbeitung zur öffentlichkeitsgerechten Darstellung von Einzelgeschichten und verständlichen Beispielen, welche die Förderung des AA greifbar machen, zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger wird ferner darum gebeten, das Auswärtige Amt frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, falls Maßnahmen und Veranstaltungen geplant sind, bei denen eine repräsentative bzw. substantielle Mitwirkung der Vertreter des Auswärtigen Amtes oder der zuständigen Auslandsvertretung in Frage kommen könnte.

Solche Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden bei Projekten mit sensiblem Inhalt (z.B. vertrauliche Mediationsgespräche) oder bei Gefahr für das Projektpersonal bei Bekanntwerden des Projektes oder der Förderung nicht in Betracht gezogen.

8. Geltungsdauer

Dieses Förderkonzept gilt bis zum 30.Juni.2022.